



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen  
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluss  
Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an der  
Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2007**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-20622**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 02 / 07 vom 19. Januar 2007

## Ordnung

**zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung**

**in den Studiengängen Sport**

**mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung**

**für Lehrämter an Schulen**

**an der Universität Paderborn**

**vom 19. Januar 2007**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Ordnung**  
**zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung**  
**in den Studiengängen Sport**  
**mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung**  
**für Lehrämter an Schulen**  
**an der Universität Paderborn**  
**vom 19. Januar 2007**

*„Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW.S.752,) und des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW.S. 182) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:*

## I n h a l t

<b>I. Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung.....	4
§ 2 Teilnahmeberechtigung.....	4
§ 3 Termine und Fristen.....	4
§ 4 Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung.....	5
§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	5
<b>II. Feststellung der sportlichen Eignung</b>	
§ 6 Zulassung zum Eignungsverfahren.....	6
§ 7 Leistungsanforderung.....	6
§ 8 Beurteilung von Leistungen und Feststellung der Eignung.....	6
§ 9 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zu Feststellung der sportlichen Eignung.....	7
§ 10 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichts- faches Sport.....	7
§ 11 Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung.....	8
§ 12 Niederschrift.....	8
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 14 Widerspruch.....	8
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	9
<b>IV. Anlagen</b>	
Anlage 1: Anforderungen und Bewertungskriterien der Prüfung.....	10
Anlage 2: Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport.....	11

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung

(1) Der Nachweis der Eignung eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin für das Studium in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, oder
- Erste Staatsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, oder
- Erste Staatsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Berufskollegs  
(nachfolgend: Unterrichtsfach Sport) ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung für das Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn.

(2) Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden von der Universität Paderborn für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anerkannt. Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studienangabezogenen Eignung, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

(3) Die Überprüfung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportlichen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

### § 2 Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung im Unterrichtsfach Sport können nur solche Studienbewerber und Studienbewerberinnen teilnehmen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis der Hochschulreife bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

### § 3 Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich zum Wintersemester angeboten. Die Termine der Prüfungen können im Studierendensekretariat der Universität Paderborn erfragt werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 6 Abs. 1 müssen spätestens

3 Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellung im Studentensekretariat der Universität Paderborn vorliegen.

#### **§ 4 Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung**

- (1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport obliegt einer Kommission. Die Mitglieder der Kommission sind in der Regel zugleich Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Departments Sport & Gesundheit durch das Direktorium des Departments Sport & Gesundheit gewählt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften bestätigt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen.
- (6) Die Kommission kann zur Bewertung der Leistung der Bewerber und Bewerberinnen weitere Prüfer oder Prüferinnen bestimmen.

#### **§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Ist ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin ohne eigenes Verschulden verhindert, an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilzunehmen, bestimmt die Kommission einen Nachholtermin. Ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über den Verhinderungsgrund ist unverzüglich vorzulegen. Die Gründe für den Rücktritt sind unverzüglich beim Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen. Über die Nichtanerkennung der Rücktrittsgründe erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Bescheid der Prüfungskommission mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Hat ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 1 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber unverzüglich das Studierendensekretariat.

## II. Feststellung der sportlichen Eignung

### § 6 Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Sport beifügen:
  1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 2;
  2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 9;
  3. ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass er oder sie sich den körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens zur studiengangsbezogenen Eignung unterziehen kann;
  4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einem Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung teilgenommen hat.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Kommission bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - a) die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
  - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.
- (4) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber oder die Studienbewerberin einen schriftlichen Bescheid vom Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dieser Bescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und unmittelbar nach dem Ablehnungsbeschluss abgesandt werden.

### § 7 Leistungsanforderungen

- (1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin muss einen Leistungsnachweis in Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und in einem Sportspiel erbringen.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung und deren Bewertungskriterien sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

### § 8 Beurteilung der Leistungen und Feststellungen der Eignung

- (1) Jedes Teilgebiet nach § 7 Abs. 1 wird entsprechend der angegebenen Kriterien mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
- (2) Die Eignung gilt nur als nachgewiesen, wenn alle Teilgebiete mit „bestanden“ beurteilt worden sind.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern und Prüferinnen abgenommen.
- (4) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, es ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.

### **§ 9 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung**

- (1) Studienort- oder Studiengangswechsler oder -wechslerinnen, die keinen Nachweis über die Feststellung der Eignung führen können, werden vom Nachweis der Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluss einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen. Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums. Bei Wechslern von Bachelor-Studiengängen, die keine Eignungsprüfung nachweisen können, wird ab einer Anzahl von 90 Leistungspunkten die Eignung anerkannt.  
Einschlägige sportartspezifische Nachweise können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigung werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.
- (3) Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen, bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von 2 Jahren übernommen haben, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse und Bescheinigung um höchstens die Zeit der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

### **§ 10 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport**

- (1) Ist einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport gemäß § 7 zuzuerkennen, so erhält er oder sie unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut s. Anlage 2).
- (2) Die Bestätigung der Eignung gilt an der Universität Paderborn für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens als weitere Einschreibevoraussetzung. Sie ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Bei Bewerbern, die nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes eine Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 2 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.
- (4) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.



### **§ 11 Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung**

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist erst zum nächsten Termin im darauf folgenden Jahr möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

### **§ 12 Niederschrift**

- (1) Über die Durchführung des gesamten Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
  1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung
  2. Die Namen der Prüfer und Prüferinnen
  3. Der Name des Bewerbers und der Bewerberin
  4. Die Dauer des Verfahrens
  5. Die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis
  6. Besondere Vorkommnisse
- (2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Kommission zu unterschreiben.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

### **§ 14 Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder der Kommission kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber oder die Studienbewerberin schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem oder der Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

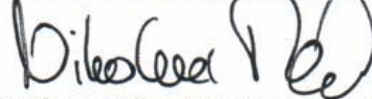
Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an der Universität- Gesamthochschule Paderborn vom 24. Januar 1994 (AM 7/1997) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften vom 25. Oktober 2006 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 16. November 2006 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 06. Dezember 2006.

Paderborn, den 19. Januar 2007

Der Rektor

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**Anlage 1****Anforderungen und Bewertungskriterien der Prüfung:****(1) Leichtathletik**

Entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) werden folgende Disziplinen überprüft, wobei folgende Mindestleistungen erbracht werden müssen:

	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>
a) Hochsprung	1,10 m	1,35 m
b) Kugelstoß	6,75 m (4kg)	8,00 m (6kg)
c) 100 m-Lauf	16,0 sek.	13.4 sek.

**(2) Turnen**

An einer Gerätebahn sollen folgende grundlegende Fertigkeiten nachgewiesen werden: Stützen, Hängen, Rollen und Springen. Folgende Übungskombination ist vorgeschrieben:

Reck      Boden      Kasten (quer)

Sprung in den Stütz am schulterhohen Reck, Felgabzug in den Handstand, Handstandlaufen vorwärts, Flugrolle, Hochfedern, Anlauf, Rad, Drehen in die Bewegungsrichtung, Hockwende über den Kasten oder Hocke auf den Kasten mit anschließendem Strecksprung vom Kasten.

Prüfungskriterien sind: Technische Ausführung und Bewegungsfluss

**(3) Schwimmen**

Entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) wird überprüft:

- 200 m-Schwimmen in beliebiger Technik, wobei folgende Zeiten erreicht werden müssen:

<b>Frauen</b>	<b>Herren</b>
7,0 min.	6.0 min.

- 15 m-Streckentauchen, einschließlich Startsprung

(4) Beim **Sportspiel** sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

Aus der Gruppe der Mannschaftsspiele wird ein Spiel (Basketball) überprüft.

Beurteilungskriterien sind:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken: Dribbeln, Passen und Fangen, Korbleger
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriffs- und Abwehrspiel.
- Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Einschluss von Kleinfeldspielen) ca. 15 Minuten gespielt. Die Prüfer und Prüferinnen können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungsadäquate Situationen (z.B. Komplexübungen) arrangieren.

Paderborn, 16. März 2007

In der Anlage 1, Seite 10 der Amtlichen Mitteilung Nr. 02 / 07 vom 19. Januar 2007

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an der Universität Paderborn vom 19. Januar 2007**

ist ein Fehler unterlaufen. Ich möchte Sie bitten, diese Seite auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ilona Backer

**Anlage 2:  
Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport**

Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium des Studiengangs Sport soll lauten:

„Der Bewerber oder die Bewerberin hat die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Sport gemäß der für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, oder

- Erste Staatsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, oder

- Erste Staatsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Berufskollegs

vom 19. Januar 2007 erlassenen Ordnung der Hochschule nachgewiesen“.

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**